

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 17.09.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.09.2020

„Kompensation der coronabedingt gesunkenen Arbeitsentgelte von WfbM-Beschäftigten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe“

A. Problem

Nach § 221 Abs. 2 SGB IX sind die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt zu zahlen, das sich aus einem leistungsunabhängigen, einheitlichen Grundbetrag und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Um dieser gesetzlichen Intention entsprechen zu können, müssen die WfbM wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben. Das Arbeitsergebnis ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs. Zu den Erträgen zählen die Umsatzerlöse, Zins- und sonstige Erträge aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und die Vergütung für die Leistungen seitens der zuständigen Kosten- und Rehabilitationsträger.

Vom erzielten Arbeitsergebnis haben die WfbM nach § 12 (5) Nr. 1 der Werkstättenverordnung (WVO) mindestens 70 vom Hundert für die Zahlung der Arbeitsentgelte zu verwenden. Ferner dient das Arbeitsergebnis zweckgebunden der Bildung einer Rücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen für sechs Monate und den Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt. Für letztere gelten nach der WVO besondere Vorgaben. Diese rechtlichen Vorgaben gelten auch für die drei anerkannten Werkstätten im Land Bremen:

- Werkstatt Bremen (Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen)
- Elbe-Weser-Welten gGmbH, Bremerhaven
- Lebenshilfe Bremerhaven e.V., Bremerhaven.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die drei bremischen Werkstätten bis auf die Vorhaltung von im Einzelfall erforderlichen Notdiensten und Ausnahmen in der Zeit vom 18. März 2020 bis zum 7. Juni 2020 schließen. Die wirtschaftliche Betätigung, die Produktion und die Auftragsverpflichtungen konnten nur in einem sehr begrenzten Umfang sichergestellt werden. Auch die Aufnahme der Beschäftigung durch die Wiedereröffnung der Werkstätten ab dem 08. Juni 2020 ist aufgrund der in der Corona-Verordnung verfügten Hygiene- und Abstandsregelungen nur stufenweise und mit alternierenden Arbeitszeitmodellen für rund 50 vom Hundert der Menschen mit Behinderungen möglich. Die Produktivitätsquote liegt derzeit bei durchschnittlich 35 vom Hundert und die Umsatzerlöse sind um 60 vom Hundert eingebrochen.

Den Werkstätten im Land Bremen fehlen somit die Einnahmen, um die Arbeitsentgelte in bisheriger Höhe in der kurz- und mittelfristigen Perspektive weiter zu zahlen. Während der Träger der Eingliederungshilfe durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt hat, dass die Vergütung für die Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM weiterbezahlt werden, fehlt es an einem adäquaten Instrumentarium für die wegbrechenden Arbeitsentgelte.

B. Lösung

Die Integrationsämter geben gemäß § 36 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) zum Stichtag 31.05. eines jeden Jahres 20 Prozent ihrer Einnahmen an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Mit Erlass der

vierten Verordnung zur Änderung der SchwbAV vom 06. Juli 2020 verzichtet das BMAS für das Jahr 2020 einmalig rückwirkend auf die Hälfte dieser abzuführenden Mittel. Gleichzeitig regelt diese Verordnung, dass die damit zusätzlich bei den Integrationsämtern verbleibenden Mittel verwendet werden können, um die aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte der WfbM-Beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu kompensieren.

Das Integrationsamt Bremen (Dezernat 5 im Amt für Versorgung und Integration Bremen) plant, die nun zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von ca. 683 Tsd. € entsprechend der Intention der Verordnung vollständig an die drei anerkannten Werkstätten im Land Bremen auszuzahlen. Die Werkstätten haben sich auf Ebene ihrer Landesarbeitsgemeinschaft über einen Verteilschlüssel verständigt (Anlage 1), der vom Integrationsamt akzeptiert wird.

Die Gelder sollen den jeweiligen Werkstätten auf Antrag ausgezahlt werden, sobald diese nachgewiesen haben, dass die per 31.12.19 vorhandenen und im Jahresabschluss testierten Ertragsschwankungsrücklagen bis auf einen verbleibenden Anteil von 25 v.H. verbraucht sind. Mit einer solchen Regelung haben die Werkstätten nach Aufbrauchen der Leistung und noch weiterem Fortbestehen der Pandemiefolgen die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Folgen weiterhin zu begegnen. Die Bescheide werden mit der Nebenbestimmung versehen, dass die zweckgerechte Verwendung der Mittel unter dem Vorbehalt der Rückforderung durch die Werkstätten nachzuweisen ist. Das Integrationsamt hat für das weitere Verfahren eine Umsetzungshilfe erstellt (Anlage 2).

Alle drei anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) haben nach § 12 (5) Nr. Absatz 5 Nummer 2 Werkstättenverordnung (WVO) eine ausreichende Ertragsschwankungsrücklage vor der Coronapandemie gebildet. Die Höhe entspricht der jeweiligen werkstattsspezifischen Produktivität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die coronabedingten negativen Auswirkungen und Einbußen bei den wirtschaftlichen Umsatzerlösen betreffen alle WfbM, jedoch mit unterschiedlichem Einfluss auf die Arbeitsentgelte und seine o.g. Bestandteile. Der Grundbetrag beträgt derzeit 89 Euro pro Monat und pro Person. Der Steigerungsbetrag wird je WfbM in einer Entgeltordnung unter Beteiligung der Mitbestimmungsgremien festgelegt. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt für Beschäftigte im Land Bremen liegt ca. bei 200 Euro im Monat und pro Person. Die gebildeten Ertragsschwankungsrücklagen der WfbM im Land Bremen werden voraussichtlich im günstigsten Fall maximal bis Ende 2020 ausreichen, um die Arbeitsentgelte in unveränderter Höhe an die Beschäftigten auszuzahlen. Hiernach wäre es erforderlich, den Steigerungsbetrag zu kürzen. In welchem Umfang, hängt von der Entgeltordnung der WfbM ab.

Mit den zur Verfügung stehenden Mittel des Integrationsamtes können die Arbeitsentgelte für einen begrenzten Zeitraum stabil gehalten und die o.g. Kürzung des Steigerungsbetrages vermieden werden. Für eine nachhaltige und langfristige Absicherung ist das Volumen in Höhe von rd. 683.000 Euro aber zu gering. Bei rund 2.500 beschäftigten Menschen mit Behinderungen in den drei anerkannten Werkstätten ergibt sich eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 273 Euro pro Person und Monat (683.000 Euro./ 2.500 Fälle). Der durchschnittliche Steigerungsbetrag beträgt rund 111 Euro pro Person und Monat (200 Euro – 89 Euro). Somit können die Arbeitsentgelte ca. zweieinhalb Monate ausgeglichen werden.

Zur Stabilisierung der Arbeitsentgelte bedarf es vorrangig gezielter Maßnahmen, die das wirtschaftliche Arbeitsergebnis verbessern. Die Frage nach den Möglichkeiten für eine weitere finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und / oder der Förderung durch den Träger der Eingliederungshilfe stellen sich erneut, wenn alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Betätigung ausgeschöpft sind. In diesem Sinne trägt die stufenweise Wiedereröffnung und die Möglichkeit zur Bildung von größeren Gruppen dazu bei, die Leistungsfähigkeit und Produktion der WfbM bis Ende 2020 auf rund 80 vom Hundert zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung der Auslastung ist aber nur zu erreichen,

wenn noch offensivere und zielgerichtete Öffnungsstrategien für die WfbM erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Steigerung der Beschäftigungsquote und die Teilhabe zur Arbeit für alle Menschen wird derzeit intensiv in den etablierten Gremien (Steuerungskreis Corona SGB IX und WfbM) mit allen verantwortlichen Akteuren seitens der Träger und der Fachebene der Ressorts beraten. In Schwerpunktarbeitsgruppen sollen sehr kurzfristig Strategien und Lösungen für mehr Beschäftigung und bessere Arbeitsergebnisse gefunden werden.

Auch auf überregionaler Ebene findet ein Austausch über die wirtschaftliche Lage der WfbM und die Auswirkungen auf die Arbeitsentgelte sowie finanzielle Fördermöglichkeiten statt. Anfang Oktober tagt der Fachausschuss II der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS). Hier wird gemeinsam die Sachlage beraten und Empfehlungen ausgesprochen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die drei anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen werden auf Antrag durch das Integrationsamt Bremen mit konsumtiven Zuschüssen in Höhe von insgesamt maximal rd. 683 Tsd. € gefördert, um den Entgeltausfall der Beschäftigten mit Behinderungen abzufedern. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel werden in 2020 aus den veranschlagten Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und errechnen sich wie folgt:

Einnahmen Ausgleichsabgabe 01.06.-31.12.2019	295.362,65 €
<u>Einnahmen Ausgleichsabgabe 01.01.-31.05.2020</u>	<u>6.534.041,96 €</u>
Einnahmen gesamt	6.829.404,61 €

davon 20 % (regulär an den Ausgleichsfonds abzugeben) 1.365.880,92 €
davon 10 % (beim Integrationsamt verbleibende Hälfte) **682.940,46 €**

Die Maßnahme ist damit für den Landeshaushalt neutral.

In Einzelfällen kann es erst zu einer Auszahlung innerhalb des ersten Halbjahres 2021 kommen. Hierfür sollen die in 2020 nicht verbrauchten Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern (§ 160 Abs. 6 S. 2 SGB IX) hat das Integrationsamt Bremen in den letzten Jahren durchschnittlich rd. 25 % seiner Einnahmen an andere Integrationsämter abgegeben.

Bsp. 2020:

Tabelle 1

Ausgleichsabgabe Kalenderjahr 2019 (Erhebungsjahr 2018)					
Integrationsämter	Aufkommen 2019	davon 80 % Anteil (Anteil Integrationsämter)	prozentualer Verteilerschlüssel	Soll-Aufkommen entsprechend Spalte 4	Ausgleichsbetrag (Differenz zwischen Spalte 3 und 5)
1	2	3	4	5	6
Baden-Württemberg	102.458.993,23 €	81.967.194,58 €	12,8197%	71.258.313,57 €	-10.708.881,02 €
Bayern	122.994.563,12 €	98.395.650,50 €	16,1338%	89.679.825,37 €	-8.715.825,13 €
Berlin	41.906.539,83 €	33.525.231,86 €	4,6304%	25.737.948,68 €	-7.787.283,19 €
Brandenburg	15.178.276,10 €	12.142.620,88 €	2,7079%	15.051.956,32 €	2.909.335,44 €
Bremen	8.524.653,44 €	6.819.722,75 €	0,9329%	5.185.409,51 €	-1.634.313,24 €
Hamburg	32.123.426,26 €	25.696.741,01 €	2,4416%	13.371.502,03 €	-12.127.269,92 €
Hessen	58.001.103,51 €	46.400.882,81 €	8,4098%	46.745.944,46 €	345.061,65 €
Mecklenburg-Vorpommern	6.709.443,93 €	5.367.555,14 €	1,9567%	10.876.603,49 €	5.509.048,35 €
Niedersachsen	60.314.106,22 €	48.251.284,98 €	8,9331%	49.654.856,70 €	1.403.571,73 €
Nordrhein-Westfalen	144.728.697,54 €	115.782.958,03 €	23,0541%	128.146.540,53 €	12.363.582,50 €
Rheinland-Pfalz	23.823.430,24 €	19.058.744,19 €	4,3072%	23.941.603,91 €	4.882.859,71 €
Saarland	6.015.662,27 €	4.812.529,82 €	1,1698%	6.502.197,99 €	1.689.668,18 €
Sachsen	27.028.237,45 €	21.622.589,96 €	4,5810%	25.463.281,52 €	3.840.691,56 €
Sachsen-Anhalt	16.973.287,44 €	13.578.629,95 €	2,2641%	12.584.793,30 €	-993.836,66 €
Schleswig-Holstein	16.971.823,54 €	13.577.458,83 €	3,1975%	17.773.258,40 €	4.195.799,57 €
Thüringen	11.061.240,64 €	8.848.992,51 €	2,4605%	13.676.751,98 €	4.827.759,47 €
SUMME	694.813.484,76 €	555.850.787,81 €	100,0000%	555.850.787,82 €	0,00 €
Aufteilung Nordrhein-Westfalen					
Rheinland	87.792.333,62 €	70.233.866,90 €	12,6905%	70.540.124,86 €	306.257,96 €
Westfalen-Lippe	56.936.363,92 €	45.549.091,14 €	10,3636%	57.606.415,67 €	12.057.324,54 €

Ein ähnlicher Prozentsatz ist auch für das Jahr 2021 zu erwarten. Bei der Berechnung des Verteilerschlüssels im Jahr 2021 werden auch die den Integrationsämtern im Jahr 2020 durch den Verzicht des Bundes zusätzlich zur Verfügung stehenden Einnahmen eingerechnet (90 anstatt 80 Prozent). In der Konsequenz wird das Integrationsamt Bremen im Jahr 2021 voraussichtlich rd. 170 Tsd. € (≈25 % von 683 Tsd. €) zusätzlich an andere Integrationsämter abgeben. Diese zu erwartenden zusätzlichen Ausgaben sind im Budget des Integrationsamtes 2021 darstellbar.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

In den Werkstätten für behinderte Menschen sind sowohl Frauen, Männer als auch Menschen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, beschäftigt. Sie alle profitieren von der Kompensation der Entgeltausfälle. Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster ergeben sich daher nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven, dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

Der Beauftragte der Freien Hansestadt Bremen für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeauftragter) wurde beteiligt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Finanzierung der Kompensation der COVID-19-bedingten Entgeltausfälle in den drei anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von rd. 683 Tsd. € zu.

Anlagen: 1. Stellungnahme der LAG WfbM Bremen
2. Umsetzungshilfe des Integrationsamtes



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

LAG:WfbM Bremen • Mecklenburger Weg 42 • 27578 Bremerhaven

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und
Sport Abteilung Soziales, Referat Behindertenpolitik
Frau Salwender-Horwedel
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

LAG WfbM Bremen
Vorsitz: Robert Bau
Mecklenburger Weg 42
27578 Bremerhaven

Fon (0471) 689-112
Fax (0471) 689-140
Robert.bau@eww.de

1.Vorsitzender

Robert Bau

RBA

689-111

14.08.2020

Sicherung Werkstattentgelte durch Änderung Ausgleichsabgabenverordnung

Sehr geehrte Frau Salwender-Horwedel,

ich kann Ihnen mitteilen, dass gem. Beschluss der LAG WfbM Bremen vom 12.08.2020 die Werkstätten im Land Bremen sich weiterhin für eine gleichmäßige Pro-Kopf-Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Änderung der Ausgleichsabgabenverordnung aussprechen.

Zudem sprechen sich die Mitglieder der LAG WfbM Bremen für ein verfahrenstechnisch einfaches Verfahren zur Bedürftigkeitsprüfung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Bau
1. Vorsitzender
LAG WfbM Bremen

Umsetzung der Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Allgemeines

Mit der Vierten Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) der der Bundesrat am 03.07.2020 zugestimmt hat, wurde eine **einmalige** Senkung des Bundesanteils an der Ausgleichsabgabe, der im 2. Halbjahr 2020 zu erbringen ist, von 20 % auf 10 % beschlossen (Änderung der §§ 14 und 36 SchwbAV).

Für die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gelten nach § 12 der Werkstättenverordnung (WVO) betriebswirtschaftliche Grundsätze. Sie haben wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anzustreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können. Hierfür sind grundsätzlich mindestens 70% des Arbeitsergebnisses zu verwenden. Zudem ist eine Rücklage für Ertragschwankungen im Umfang eines Betrages zu bilden, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlich ist.

Die vom 18.03.2020 bis zum 07.06.20 verordnete coronabedingte Schließung der WfbM wirkte sich unmittelbar und sofort negativ auf die Entwicklung der Umsatzerlöse der WfbM aus.

Die Erlöse aus wichtigen Aufträgen im Produktions- und Dienstleistungsbereich brachen ein, da die vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder gar nicht bedient werden konnten. Die in dieser Zeit verfügten Notbetreuungen und die Ausnahmeregelungen zur Beschäftigung sowie der Einsatz der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Arbeitsbereich konnten diesen negativen Effekt nur ansatzweise kompensieren.

Am 08.06.2020 konnten die WfbM stufenweise wieder ihre Beschäftigung aufnehmen. Aufgrund der in den Corona-Verordnungen verfügten Sicherheits- und Hygieneauflagen liegt die Beschäftigungsquote der WfbM im Land Bremen bei rund 50 %.

Aufgrund der Einhaltung des Mindestabstandsgebotes und zur Vermeidung von Infektionsketten sind besondere Gruppensettings und eine individuelle Betreuung notwendig. Zudem sorgen alternierende Arbeitszeit- und Beschäftigungsmodelle für einen hohen personellen und organisatorischen Aufwand.

Die Produktion kann unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen nur langsam wieder hochgefahren werden.

Die bereits zur Schließung eingetretenen negativen Auswirkungen für das Arbeitsergebnis können durch die stufenweise Wiedereröffnung somit nicht annähernd ausgeglichen werden. Die WfbM müssen vor diesem Hintergrund kurzfristig auf ihre Ertragsschwankungsrücklagen zurückgreifen, um die Arbeitsentgelte in unveränderter Höhe an die Beschäftigten auszahlen zu können.

Sind diese aufgebraucht, ist mit Einkommenseinbußen bei den Beschäftigten in den WfbM spätestens im Herbst 2020 zu rechnen.

Ein Ausgleich dieser Einbußen durch Kurzarbeitergeld ist nicht möglich, da die Betroffenen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und nach § 28 Abs. 1 Nummer 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht somit nicht.

Einkommenseinbußen der Werkstattbeschäftigten und die hierdurch mögliche Abhängigkeit von der Grundsicherung sollen soweit abgemildert werden, wie es im Rahmen der zur Umsetzung der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist.

Ziel dieser Maßnahme ist es also, dass die Integrationsämter mit den dadurch generierten Mitteln die Arbeitsentgelte für die Beschäftigten der WfbM stützen sollen.

Die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der SchwbAV soll zum Ausgleich der Einbußen beim Arbeitsentgelt der Werkstattbeschäftigten beitragen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind und die durch die Ertragschwankungsrücklage, die die WfbM nach § 12 Absatz 5 Nummer 2 WVO zu bilden haben, nicht ohne erhebliche Folgen für ihren wirtschaftlichen Bestand ausgeglichen werden können.

Die genaue Umsetzung der Verordnung ist dabei den Ländern überlassen.

Zuständigkeit im Land Bremen

Die Ausgestaltung und Umsetzung der Vierten Verordnung zur Änderung der SchwbAV liegt in der Zuständigkeit des Integrationsamtes.

Die Entscheidungen über die Mittelvergabe stellen jeweils eine Ermessensentscheidung dar. Es liegt entsprechend in der Verantwortung der Integrationsämter – hier: Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB):

- über die erforderliche Höhe der zu erbringenden Leistungen und
- über Art und Umfang der von den Werkstätten zur Begründung ihrer Anträge zu erbringenden Nachweise zu entscheiden.

Das AVIB arbeitet dabei eng mit dem Träger der Eingliederungshilfe (hier: Referat 30 der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, im Folgenden Referat 30) zusammen, da der Träger der Eingliederungshilfe von den WfbM u.a. nach § 12 Absatz 6 WVO verlangen kann, dass die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung offengelegt werden. Überdies sind die Kenntnisse des Referates 30 bei dieser neuen, temporären Aufgabe des Integrationsamtes unerlässlich.

Mittel

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird je Bundesland und in Abhängigkeit von den dortigen Einnahmen der Ausgleichsabgabe aus der Zeit vom 01.06.2019 bis 31.05.2020 bestimmt.

Für das Land Bremen sind dies 682.940,46 €.

Entscheidungsgrundlagen

Bei der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und der Entscheidung über eine Zuwendung an die WfbM im Land Bremen lässt sich das AVIB von den folgenden grundsätzlichen Überlegungen leiten:

Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Verordnung zur Änderung der SchwbAV werden nur jene WfbM gefördert:

1. die auf Grund der Folgen der COVID-19-Pandemie, insbesondere resultierend aus dem verfügbaren Betretungsverbot und den nachgehenden Corona-Betreuungs-Verordnungen sowie den Konsequenzen hieraus nicht mehr in der Lage sind, aus wirtschaftlicher Tätigkeit die erforderlichen Mittel für die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgeltes zu erwirtschaften und
2. denen ein Rückgriff auf Rücklagen nicht möglich ist oder bei denen ein solcher Rückgriff zu einer dauerhaften Existenzgefährdung der Werkstatt führen würde.

Verfahren

Das Antragsverfahren wird einfach gestaltet, um den Erfüllungsaufwand zu reduzieren.

- Die Bewilligung der Leistung erfolgt als Pauschale nach Anzahl der Beschäftigten in der WfbM zum Stichtag 30.09.2020 auf der Grundlage der Belegungsstatistiken der jeweiligen WfbM, die dem Referat 30 quartalsmäßig zur Verfügung gestellt werden.
- Das AVIB behält sich vor, im Nachgang zusammen mit Referat 30 umfassende Prüfungen durchzuführen, um die oben genannten Leistungsvoraussetzungen zu verifizieren. Hierzu werden die Offenlegung der Arbeitsergebnisrechnung gefordert und die Verwendung geprüft. Weitere Prüfkriterien sind noch zu konkretisieren.
- Diejenigen WfbM, die über eine entsprechende Ertragsschwankungsrücklage verfügen, sind von den Leistungen solange ausgeschlossen, bis die per 31.12.2019 vorhandenen und im Jahresabschluss testierten Reserven bis auf einen verbleibenden Anteil von 25% verbraucht sind. Die WfbM sind verpflichtet, Verlauf und Entwicklung der Rücklage darzulegen.
- Sollte die insgesamt beantragte Leistungssumme über den zur Verfügung stehenden Mitteln liegen, wird prozentual in Abhängigkeit von der Anzahl der in den WfbM Beschäftigten gekürzt.
- Die Auszahlung der Leistungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in einer Summe je WfbM, zur Aufstockung der durch die Pandemie verursachten Einbußen der Arbeitsergebnisse.
- Der Leistungszeitraum wird bis zum 30.06.2021 begrenzt.
Die zur Verfügung stehenden Mittel werden vermutlich nicht ausreichen, um dauerhafte Reduzierungen der Arbeitsergebnisse und in der Folge Absenkungen der Arbeitsentgelte zu kompensieren. Aufgrund der begrenzten Leistungssumme ist davon auszugehen, dass die Mittel bereits vor dem Ende des Leistungszeitraums verbraucht sein werden.
- Bei Antragstellung sind begründende Unterlagen und eine ungeprüfte Planarbeitsergebnisrechnung vorzulegen, aus der der Verlauf der Ertragsschwankungsreserve hervorgeht und mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Einflüsse dargestellt werden.
- Im Land Bremen werden Anträge an das Referat 30 gerichtet und dort vorgeprüft. Das AVIB erstellt auf dieser Basis einen Bescheid und veranlasst die Mittelauszahlung.
- Die WfbM weisen die Mittelverwendung zusammen mit der „WfbM-Arbeitsergebnisrechnung“ für das Jahr, in dem die Mittelerbringung erfolgte, nach. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch einen von der WfbM zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Dieser Verwendungsnachweis wird vom Referat 30 in Abstimmung mit dem AVIB geprüft.

Bremen, 19.08.2020